



# Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION FREIBURG  
- Bereich Karlsruhe -  
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

## **Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 LWaldG im Rahmen der Gewerbegebietsentwicklung im Bereich Eichwald entsprechend dem Bebauungsplan „Eichwald-West“ der Stadt Dornstetten**

(Umwandlung von ca. 1,3 ha Wald nach § 9 LWaldG)

### **Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Die Stadt Dornstetten beabsichtigt die weitere Gewerbegebietsentwicklung im Bereich Eichwald am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Dornstetten. Das Bebauungsplan-Verfahren „Eichwald-West“ wurde am 19.12.2017 mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen und anschließend zur Rechtskraft geführt. Auf Grundlage dieses Bebauungsplanes möchte der ortsansässige Gewerbebetrieb nun die geplante bauliche Erweiterung umsetzen. In diesem Zusammenhang kommt es auf Flst. Nr. 626/14, Gmkg. Dornstetten, Landkreis Freudenstadt zu einer dauerhaften Waldinanspruchnahme von Kommunalwald in einem Umfang von 13.414 m<sup>2</sup>. Die Stadt Dornstetten hat hierzu einen Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 LWaldG mit Datum 30.01.2023 bei den Forstbehörden eingereicht.

Die in diesem Zusammenhang im Vorfeld erforderliche Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG hatte die Stadt Dornstetten mit Schreiben vom 07.05.1999 beantragt. Mit Schreiben der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe vom 11.08.1999 wurde die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erteilt. Damit wurde die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG für die betroffene Waldfläche in Aussicht gestellt.

Die Waldumwandlungsfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung werden hier neben den forstlichen Grundfunktionen mit Erholungswald der Stufe 1b und Immissionsschutzwald auch mehrere Sonderfunktionen erfüllt. Im Landesentwicklungsplan wird das Gebiet der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne zugeordnet. Der aktuelle Bewaldungsanteil des Stadtgebietes ist mit ca. 47,8 %, sowie der des Landkreises Freudenstadt mit 62,2 %, überdurchschnittlich bewaldet (landesweiter Durchschnitt ca. 38 %).

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

### **Fazit**

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 1,3 ha Wald keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 24.04.2023

Körperschaftsforstdirektion Freiburg